Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

in Neustadt (Hessen) Stadtteil Mengsberg

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

"Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner "

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahren	120,00 Euro
b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00 Euro
c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle	120,00 Euro
d) Reihengrabstätte auf der Friedwiese (Rasenbestattung)	1.700,00 Euro
e) Wahlgrabstätten auf der Friedwiese (Rasenbestattung)	
mit 2 Grabstellen nebeneinander	2.800,00 Euro

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

a) Urnenreihengrabstätte	60,00 Euro
b) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Urnenplätze	100,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätte auf der Friedwiese (Rasenbestattung)	900,00 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte auf der Friedwiese mit 2 Urnenplätze	1.500.00 Euro

Die Nutzungsgebühr wird für alle Grabstätten zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

IV. Verlängerungsgebühr

 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen pro Grabstelle für weitere 35 Jahre

120,00 Euro

2. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle für weitere 35 Jahre

a) 1 Grabstelle

60,00 Euro

3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

V. Genehmigungsgebühr

 Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens für hölzerne, metallene oder steinerne Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen 30,00 Euro

VI. Jährliche Umlage für Grabstätten zur Deckung der anfallenden Kosten für Wassergeld, Entsorgung der Bioabfälle, Instandhaltung, Pflege und Erweiterung des Friedhofes

a) Grabstätten mit 3 Grabstellen	18,00 Euro
b) Grabstätten mit 2 Grabstellen	12,00 Euro
c) Reihengrabstätte für Erwachsene	6,00 Euro
d) Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	6,00 Euro
e) Urnengrabstätte	6,00 Euro

f) Für Rasenbestattungen (Erd und Urne) enfällt die Umlage

VII. Entstehung und Fälligkeit

 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.

Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Die jährliche Umlage für Grabstätten zur Deckung der anfallenden Kosten für Wassergeld, Entsorgung der Bioabfälle, Instandhaltung, Pflege und Erweiterung des Friedhofs sind jährlich bis zum 1.März auf das Konto der Friedhofskasse von den

jeweiligen Grabnutzern zu überweisen.

- 4. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- 5. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse und Küster zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Mengsberg, den 1. November 2010

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde	 Vorsitzender
	 stellv. Vorsitzender
Dienstsiegel der politischen Gemeinde	

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: